## Änderungsblatt zur Verwaltungsvorlage:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss **Drucksachennummer:** 0569/2022

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

aufgrund neuer Erkenntnisse und in Reflexion der erfolgten Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht des Freistaates Sachsen zum Bebauungsplan Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1" wurden am vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" folgende Anpassungen sowie Änderungen an den Planunterlagen Teil A (Planteil) und Teil B (Textteil) vorgenommen:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa", welcher mit dem Teil A (Planteil) und Teil B (Textteil) bisher separat voneinander getrennt war, wurde nun zu einem Blatt mit gleichem Inhalt und Bezeichnung zusammengefügt.

So kann die erforderliche Ausfertigung des Planes durch den Oberbürgermeister der Stadt Plauen nach Abschluss des Verfahrens eindeutiger und rechtsicher erfolgen.

2. Unter Hinweise im Teil B (Textteil) wurde als zusätzlicher Punkt 8. ergänzt:

## 8. DIN-Normen und VDI Richtlinien

Die unter Textliche Festsetzungen 2.3 genannte maßgebliche DIN 45691 kann bei der Stadt Plauen an der Stelle eingesehen werden, an der auch der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Diese und weitere DIN-Normen sowie VDl-Richtlinien können auch im Infopoint der Westsächsischen Hochschule Zwickau Hochschulbibliothek, Klosterstr. 7, 08056 Zwickau oder im Infopoint der Technischen Universität Chemnitz Universitätsbibliothek, Straße der Nationen 33, 09111 Chemnitz eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, wenn auf Normen wie z.B. die DIN verwiesen wird, dass diese auch für jedermann zur Einsicht bereitgehalten werden. Im besten Fall dort, wo auch der Bebauungsplan zur Einsicht bereitliegt. Darauf ist im Plan und durch ortsübliche Bekanntmachung vor Auslegung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Zenner